

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG DER GERICHTS-
VOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTINNEN
UND PRÜFUNGSBEAMTEN IN BAYERN,
SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜ-
RINGEN**

Stand: 01. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Zwangsvollstreckungsrecht	3
Kostenrecht	9
Prüfungstechnik	16
Büromanagement	27
Öffentliches Dienstrecht	28
Qualitätsmanagement	37
Zustellungsrecht.....	35
Kommunikation/Konfliktmanagement	41

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Zwangsvollstreckungsrecht				
1.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Fallbearbeitung im Zwangsvollstreckungsrecht wiederholen und dabei sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sowie die Vollstreckungshindernisse und die einzelnen Vollstreckungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Problematik der Gerichtsvollzieher-vollstreckung betrachten.				
1.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Bedeutung von Zahlungsvereinbarungen in der Zwangsvollstreckung erkennen und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit in den einzelnen Verfahrensstadien beurteilen können.	1	§ 802b ZPO		
1.3	Sie sollen die verschiedenen Verfahren der Verwertung durch den Gerichtsvollzieher kennen.	2			
1.3.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die folgenden Möglichkeiten der öffentlichen Versteigerung und des freihändigen Verkaufs im Rahmen der Zwangsvollstreckung kennen: <ul style="list-style-type: none">• die öffentliche Versteigerung (einschließlich Internetversteigerung)• den freihändigen Verkauf<ul style="list-style-type: none">○ Pfändung und Verwertung ungetrennter Früchte		§ 814 ZPO, §§ 92-96 GVGA §§ 817a, 821, 825 ZPO, §§ 97-99 GVGA §§ 864, 865 ZPO, §§ 101-103 GVGA, ZVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pfändung und Verwertung von Kraftfahrzeugen ○ Problematik der Rückgabe von Pfandstücken 		<p>§§ 107-114 GVGA</p> <p>§ 120 GVGA</p>		
1.3.2	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Möglichkeiten der öffentlichen Versteigerung und des freihändigen Verkaufs außerhalb der Zwangsvollstreckung kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pfandverkauf • den Pfandverkauf in besonderen Fällen 		<p>§§ 1228-1248 BGB, §§ 181-186 GVGA</p> <p>§§ 753, 731 ff., 1477, 1498, 2042 i.V.m. § 753 BGB, §§ 1003, 2022 BGB, § 371 Abs. 3 HGB, § 187 GVGA</p>		
1.3.3	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die sonstigen Versteigerungen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung beurteilen können wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fundsachen • Sachen, die zur Hinterlegung nicht geeignet sind (unter besonderem Hinweis auf das Räumungsgut) • Befreiung von der Verwahrpflicht im Falle des Verzuges 		<p>§§ 966, 979 BGB</p> <p>§ 383 BGB, § 885 Abs. 4 ZPO</p> <p>§§ 373, 376 HGB</p>		
1.3.4	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Voraussetzungen und das Verfahren bei freiwilliger Versteigerung für Rechnung des Auftraggebers kennen.</p>		<p>§§ 190 ff GVGA</p>		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Grundzüge des Verwaltungsrechts kennen und die Beteiligung des Gerichtsvollziehers bei der Verwaltungsvollstreckung beurteilen können. Dazu müssen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Begriff der Verwaltung und die Möglichkeiten des Verwaltungshandelns kennen abgrenzen können, in welchen Fällen Gerichtsvollzieher bei der Verwaltungsvollstreckung involviert sein können die Möglichkeiten der Vollstreckung durch die Sozialversicherungsträger kennen die Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz kennen 	1	<p>BayVwVfG, BayVwGO</p> <p>BayVwVfG</p> <p>VwVG (Bund), AO, Art. 26, 27 BayVwZVG, § 199 GVGA</p> <p>§ 64 Abs. 1, 4 SGB X</p> <p>§§ 1 ff. JBeitrG, § 196 GVGA</p>		
1.4.1	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Grundlagen der Herausgabevollstreckung wiederholen und insbesondere folgende Themen vertiefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> persönliche Bestimmtheit des Räumungstitels sachliche Bestimmtheit des Räumungstitels sachgerechte Vorbereitung des Räumungstermins ordnungsgemäße Durchführung der Räumung 	2	<p>§§ 883-885 ZPO, §§ 127-132 GVGA</p> <p>§ 750 Abs. 1 ZPO</p> <p>§ 885 Abs. 1 ZPO, §§ 128-131 GVGA</p>		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes • Behandlung des Räumungsguts • besonderer Räumungstitel 		<p>§§ 721, 771, 769, 765a Abs. 2 ZPO, § 65 GVGA</p> <p>§ 885 Abs. 2-4 ZPO</p> <p>§§ 93, 149 Abs. 2 ZVG, § 131 Abs. 1 GVGA, §§ 935 ff. ZPO</p>		
1.4.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, unter welchen Bedingungen ein Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden kann, um den Widerstand eines Schuldners gegen die Vornahme einer Zwangsvollstreckungshandlung zu brechen.		§ 892 ZPO, § 131 Abs. 2 GVGA, § 150 ZVG, § 148 InsO		
1.5	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Verfahren kennen, in denen der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der Vermögensauskunft samt eidesstattlicher Versicherung sachlich/funktionell zuständig ist.	2	§§ 802c, 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2 ZPO		
1.5.1	Sie sollen die Voraussetzungen der verschiedenen Verfahren beurteilen können.		§ 802c, § 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2 ZPO, § 135 GVGA		
1.5.2	Sie sollen das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft beherrschen sowie die Einholung von Auskünften Dritter kennen.		§§ 802e, 802f, 807, 802k ZPO, §§ 135-141 GVGA, VermVV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5.3	Sie sollen das Eintragungsanordnungsverfahren (zum Schuldnerverzeichnis) kennen.		§§ 882c, 882d, 882b, 882h ZPO, §§ 1 ff. SchuFV, § 151 GVGA		
1.5.4	Sie sollen die Voraussetzungen der erneuten Vermögensauskunft und der Nachbesserung kennen und die Verfahren des Gerichtsvollziehers diesbezüglich unterscheiden können.		§ 802d ZPO, § 142 GVGA		
1.6	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Arten der Haft, deren Voraussetzungen und das Verfahren durch den Gerichtsvollzieher kennen und diese von Vorführungen unterscheiden können.	1	§§ 802g, 802h, 802j, 380 Abs. 2, § 390 Abs. 2 ZPO, §§ 21, 98, 153 Abs. 2 InsO, § 890 ZPO, § 178 GVG, §§ 143, 144-150 GVGA		
1.6.1	Sie sollen die Möglichkeiten der Abwendung der Haft in den einzelnen Verfahren kennen.		§ 802i ZPO		
1.6.2	Sie sollen die Rechtsbehelfe gegen die Verhaftung kennen.		§ 793 ZPO		
1.6.3	Sie sollen das Verfahren sowohl bei als auch nach der Verhaftung kennen.		§§ 145, 146 GVGA		
1.7	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen durch den Gerichtsvollzieher kennen.	1	§§ 916 ff. ZPO, §§ 152 ff. GVGA		
1.8	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Auswirkungen der Insolvenz auf die Einzelzwangsvollstreckung kennen, insbesondere:	2	§§ 1 ff. InsO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.8.1	die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und vor allem die Wirkung des Vollstreckungsverbots auf folgende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• beantragte oder vollzogene Pfändungen• Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung• Räumungsaufträge		§ 21 InsO		
1.8.2	die Möglichkeit der Hinzuziehung zur Inbesitznahme der Masse		§ 148 InsO		
1.8.3	die Wirkung der Verfahrenseröffnung hinsichtlich des Vollstreckungsverbots und der Rückschlagsperre auf Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen.		§§ 88-91 InsO		
1.9	<i>Sie sollen die Voraussetzungen der Restschuldbefreiung und deren Auswirkungen auf die Einzelzwangsvollstreckung kennen</i>		§§ 286 ff. InsO		
1.10	<i>Sie sollen die Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens kennen.</i>		§§ 304 ff. InsO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Kostenrecht				
1.1	<i>Im Kostenrecht sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ihre Stellung als Kostenprüfungsbeamte erkennen und die allgemeinen Bestimmungen des Kostenrechts beherrschen. Sie sollen anhand der Gebühren- und Auslagentatbestände aus dem Kostenverzeichnis ermitteln können, ob die Kostenberechnungen des Gerichtsvollziehers richtig sind. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen insbesondere wissen, wann und welche Kosten angefallen sind und wann ein unrichtiger Kostenansatz vorliegt, sowie die Fälle kennen, in denen Kosten nicht erhoben werden.</i>	3			
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen im Hinblick auf den Zweck und die Durchführung der Geschäftsprüfung den Geltungsbereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und ihre Aufgabe zur Überprüfung des richtigen Kostenansatzes (Kostenprüfung) kennen. Dabei müssen sie erkennen,</i>		§ 75 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> • dass die Geschäftsprüfung auch die Überprüfung des Kostenansatzes umfasst • wann die Vollstreckungskosten in einem auffälligen Missverhältnis zum Ergebnis der Zwangsvollstreckung stehen • dass sie als weitere Kostenprüfungsbeamte gegenüber dem Gerichtsvollzieher weisungsberechtigt sind • dass sämtliche Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Staatskasse eingezogen werden 		§ 75 Abs. 1 Nr. 3 GVO § 75 Abs. 2, § 75 Abs. 1 Nr. 10 GVO § Nr. 35 KostVfg, § 16 BayErgGVO Nr. 1 DB- GvKostG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> dass der Gerichtsvollzieher Anteile der eingenommenen Kosten für Entschädigungen und Vergütungen einbehalten darf. 		§ 7 GVO		
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Bestimmungen über die Kostenzahlung kennen.</i>				
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, wer Kostenschuldner ist. 		§ 13 GVGA		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen kosten- und gebührenbefreite Parteien kennen und wissen, wie der Gerichtsvollzieher in diesen Fällen verfahren muss. 		§ 3 GvKostG, Nr. 6 DB-GvKostG		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen kennen. 		§ 14 GvKostG, Nrn. 7-9 DB-GvKostG		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Aufteilungsregeln bei Kosten, die für mehrere Auftraggeber entstehen, kennen. 				
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Entnahmerechte aus dem Vollstreckungserlös kennen. 				
1.4	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass Gebühren und Auslagen nur anfallen, wenn ein Kostentatbestand nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz erfüllt ist (Analogieverbot).</i>		§ 1 GvKostG		
1.4.1	Sie sollen die Bedeutung des „Auftrages“ kennen und dabei wissen,		§ 3 GvKostG, Nr. 2 DB-GvKostG		
	<ul style="list-style-type: none"> wann der Auftrag als erteilt gilt (insbesondere bei kombinierten Aufträgen) wann mehrere Aufträge i.S.d. GvKostG vorliegen in welchen Fällen eine Fortsetzung des ursprünglichen Auftrages vorliegt 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> wann ein Auftrag als durchgeführt gilt oder im kostenrechtlichen Sinne durchgeführt ist. 				
1.4.2	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen den Abgeltungsbereich der Gebühren kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, wann innerhalb eines Auftrags mehrere Gebühren anfallen. 		§ 10 GvKostG		
1.4.3	<p>Sie müssen wissen, in welchen Fällen zusätzliche Kosten bei Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen anfallen.</p>		§ 11 GvKostG		
1.5	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass die Durchführung von Amtshandlungen in der Regel von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie sollen über den Verfahrensablauf zur Einforderung des Vorschusses und über die Folgen der Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitigen Zahlung Bescheid wissen. Sie sollen die Ausnahmen von der Vorschusspflicht kennen. Sie müssen die Bestimmungen kennen, wann der Vorschuss aus der Staatskasse zu erheben ist. 		§ 4 GvKostG, Nr. 3 DB-GvKostG		
1.6	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Fälle der Erinnerung gegen den Kostenansatz und solche der Nichterhebung der Kosten selbstständig beurteilen können. Dabei müssen sie erkennen können:</p>		§ 3 Abs. 4 Satz 5 GvKostG, Nr. 3 DB-GvKostG		
1.6.1	<p>Verfahren, in denen eine richtige Sachbehandlung vorliegt, die aber einen falschen Kostenansatz aufweisen.</p>		§§ 11, 12 GvKostG		
			§§ 4, 5, 7 GvKostG		
1.6.1			§ 5 GvKostG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, wer den unrichtigen Kostenansatz berichtigen kann. Hierbei müssen sie die entsprechenden Rechtsmittel der Kostenschuldner nebst deren Zulässigkeit und Begründetheit beurteilen können. Sie müssen die jeweiligen Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers, des Vollstreckungsgerichts, der Verwaltung (Dienstaufsicht), der Bezirksrevisoren und der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sowie deren jeweilige Abhilfemöglichkeiten aufzeigen können. 		§ 5 GvKostG, § 66 GKG, Nr. 4 DB-GvKostG, Nr. 38 KostVfg		
1.6.2	Verfahren, in denen Kosten zwar entstanden sind, dies aber durch eine unrichtige Sachbehandlung veranlasst wurde.		§ 7 GvKostG, Nr. 5 DB-GvKostG		
1.6.3	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Fristen kennen, die bei der Nachforderung bzw. Rückerstattung von Kosten zu beachten sind.		§§ 6, 8 GvKostG		
1.7	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die wichtigsten Gebührentatbestände in folgenden Verfahren feststellen und den Kostenansatz ermitteln können:</i>	3			
1.7.1	Zustellungen auf Betreiben der Parteien: <ul style="list-style-type: none"> persönliche Zustellungen sonstige Zustellungen 		KV-GvKostG Nrn. 100-102, Nrn. 10, 10a DB-GvKostG		
1.7.2	Beglaubigung eines Schriftstückes				
1.7.3	Vorfändungen nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO		KV-GvKostG Nr. 200		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.4	Bewirken einer Pfändung		KV-GvKostG Nr. 205, Nr. 11 DB-GvKostG		
1.7.5	Versuch einer gütlichen Erledigung		KV-GvKostG Nr. 207		
1.7.6	Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners oder eines Dritten		KV-GvKostG Nr. 220, Nr. 12 DB-GvKostG		
1.7.7	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen		KV-GvKostG Nr. 221, Nr. 13 DB-GvKostG		
1.7.8	Wegnahme oder Entgegennahme von Personen		KV-GvKostG Nr. 230		
1.7.9	Räumung (Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen)		KV-GvKostG Nr. 240		
1.7.10	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung		KV-GvKostG Nr. 243		
1.7.11	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes		KV-GvKostG Nr. 250		
1.7.12	Abnahme der Vermögensauskunft		Kv-GvKostG Nr. 260		
1.7.13	Übermittlung eines mit einer eidesstattlichen Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger		Kv-GvKostG Nr. 261		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7.14	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung		Kv-GvKostG Nr. 270		
1.7.15	Verwertung		Kv-GvKostG Nrn. 300-310		
1.7.16	Entgegenahme von Zahlungen (Hebegebühr)		Kv-GvKostG Nr. 430		
1.7.17	Einholung einer Auskunft		KV-GvKostG Nr. 440		
1.7.18	Zeitzuschlag		KV-GvKostG Nr. 500, Nr. 15 DB-GvKostG		
1.7.19	Nicht erledigte Amtshandlungen		KV-GvKostG Nrn. 600-604		
1.7.20	Aufzählung der weiteren Gebührentatbestände		KV-GvKostG Nrn. 206, 210, 241, 400-420, Nr. 14 DB- GvKostG		
1.8	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Auslagentatbestände in folgenden Fällen ermitteln können:</i>	3			
1.8.1	Dokumentenpauschale		KV-GvKostG Nr. 700		

Ausbildungsabschnitt: Prüfungsbeamtenspezifische Schulung
Lehrgebiet: Kostenrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.8.2	Fremdauslagen		KV-GvKostG Nr. 701-710, Nr. 17 DB- GvKostG		
1.8.3	Wegegelder für zurückgelegte Wegstrecken		KV-GvKostG Nr. 711, Nr. 18 DB-GvKostG		
1.8.4	Reisekosten		KV-GvKostG Nr. 712, Nr. 18 DB-GVKostG		
1.8.5	Allgemeine Auslagenpauschale		KV-GvKostG Nr. 713		

0

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Prüfungstechnik				
1.1	<i>Sinn und Zweck der Durchführung von Geschäftsprüfungen</i>				§ 75 Abs. 1 GVO
1.1.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass durch die Prüfung festzustellen ist, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. Sie sollen ggf. unter Berücksichtigung von dienstlichen und persönlichen Problemen des Gerichtsvollziehers analysieren können, ob durch geeignete Maßnahmen (z.B. organisatorische Verbesserungen, Veränderung der Arbeitsbelastung) seine Arbeitsleistung und sein Arbeitsergebnis verbessert werden kann.				
1.2	<i>Vorbereitung der Geschäftsprüfungen</i>				§ 73 GVO
1.2.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass zu Beginn des Prüfungsjahres die voraussichtlich durchzuführenden Geschäftsprüfungen (Gesamtzahl und Termine) geplant werden müssen, damit diese zeitoptimiert und effektiv durchgeführt werden können. Dazu sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten wissen: <ul style="list-style-type: none">• die Anzahl der ordentlichen Prüfungen beim jeweiligen Gerichtsvollzieher. Den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten soll außerdem bekannt sein, dass bei Berufsanfängern jährlich drei ordentliche Geschäftsprüfungen durchzuführen sind. Erst nach Ablauf von zwei Jahren ab der Ernennung zum Gerichtsvollzieher kann die Zahl der ordentlichen Geschäftsprüfungen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) beschränkt werden.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • welche Prüfungsschwerpunkte jeweils gesetzt werden sollen (z.B. Überprüfung der Wegegeldpauschale, Buchungs- und Überweisungsfristen, Feststellung des Vollstreckungserfolgs, Abgleichung der offenen Verfahren des Gerichtsvollziehers mit dem Dienstregister und Feststellung, ob diese auch als unerledigte Verfahren eingetragen sind, Feststellung der Erledigungszeiten und Zeiten bis zum ersten Versuch, Auffälligkeiten bei statistischen Daten). 		§§ 72, 79 Abs. 1 GVO		
1.2.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollten wissen, dass eine Abstimmung der zeitlichen Abfolge der Geschäftsprüfungen mit dem Vorjahr notwendig ist. Der Zeitpunkt der Geschäftsprüfung soll nicht berechenbar sein.				
1.2.3	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsvollzieher bei auffälliger Veränderung der Persönlichkeitsstruktur und • Berufsanfänger intensivere Begleitung benötigen.				
1.2.4	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass eine genaue Terminplanung unter Berücksichtigung der Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher und sonstiger Besonderheiten, die den Ablauf der Geschäftsprüfung erschweren können (Jahres-, Monatsabschluss, Krankheit, Urlaub), erforderlich ist.				
1.2.5	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass es zur Vorbereitung der Geschäftsprüfung notwendig ist, statistische Daten des Gerichtsvollzieherbezirks und des Gerichtsvollziehers zu sammeln und auszuwerten. Sie sollen insbesondere wissen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Krankheits- und Urlaubstage, ausgegebene Quittungsblöcke, Auftragseingang im Bezirk, Rückstandsentwicklung, Anzahl der Sachstandsanfragen und die Anzahl der Dienstaufsichtsbeschwerden bei dem Dienstaufsichtführenden des Gerichtsvollziehers erfragt werden können 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Vorbereitung zur außerordentlichen Geschäftsprüfung die Nummer des Dienstsiegels und die Angaben über die Beschäftigung einer Büro- und Schreibhilfe bzw. diesbezügliche Änderungen ebenfalls bei der Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers eingefordert werden können • die Übersicht über die Dienstannahmen (GV 11) und die GV Pensenbelastung (GV 20) sowie die Angaben über die EDV-Ausstattung/Onlinebanking aus dem Verwaltungsportal abgerufen werden können • durch Durchlesen der letzten ordentlichen Prüfungsberichte und des letzten außerordentlichen Prüfungsberichts Feststellungen über Veränderungen (positiv oder negativ) getroffen werden können. 				
1.2.6	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass der Dienstherr jederzeit Zugang zu den dienstlichen Daten auf dem Computer hat. Sie müssen prüfen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung von Online-Banking unter Beachtung der unter Punkt 2 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers enthaltenen Regelungen (Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) • die Durchführung der Datensicherheit durch den Gerichtsvollzieher 				<p>Nr. 1.3.3 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des GV</p> <p>Nr. 1.4.3 der o.g. Anordnung</p>
1.3	<p>Prüfung der Kassenführung</p> <p>Vorbemerkung: Die Rechte und Befugnisse der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten während der Durchführung der Geschäftsprüfung im dienstlich genehmigten Büro des Gerichtsvollziehers ergeben sich aus dem JMS vom 13.07.1970, Gz. 2344-V-173/70.</p>				§ 75 GVO

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.3.1	Prüfung des Kassenbestands		§ 75 Abs. 2 Satz 1 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass die Geschäftsprüfung mit der Prüfung des Kassenbestandes beginnt. Den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten soll bewusst sein, dass nur eine nicht angekündigte Kassenprüfung ein echtes und sinnvolles Ergebnis liefert. die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, ohne Mitwirken des Gerichtsvollziehers durch die Gegenüberstellung von Kassen-Istbestand und Kassensollbestand und unter Berücksichtigung der dem Gerichtsvollzieher zustehenden, aber noch nicht entnommenen Auslagen den Kassenbestand zu ermitteln. 		§§ 7, 49 Abs. 8, § 54 Abs. 2 GVO		
1.3.2	Durch intensive Kenntnisse der Kassensystematik soll es den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten möglich sein, bei der Aufklärung von festgestellten Überschüssen oder Fehlbeträgen leitend mitzuwirken. Dazu sollen sie insbesondere wissen,				
	<ul style="list-style-type: none"> welche Unterlagen zur Kassenprüfung notwendig sind (Kassenbuch I und Kassenbuch II, alle Quittungsblöcke bis zur letzten außerordentlichen bzw. ordentlichen Geschäftsprüfung zurück, Kontoauszüge aller Geschäftskonten, Lastschrift- und Überweisungslisten, Schecküberwachungslisten [soweit vorhanden], Bargeld, Einzahlungsscheine, die noch nicht auf dem Geschäftskonto des Gerichtsvollziehers gutgeschrieben sind) wie der Kassen-Istbestand ermittelt wird (Bargeld und Ablieferungsscheine nach § 54 GVO, Guthaben auf dem Dienstkonto, noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen gemäß vorgefundener bankbestätigter Einlieferungsscheine, abzüglich offener Überweisungslisten). Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei wissen, dass sie im Laufe der Geschäftsprüfung die tatsächliche Gutschrift der Eigeneinzahlung auf dem Dienstkonto des Gerichtsvollziehers überprüfen und abgleichen müssen 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • wie der Kassen-Sollbestand ermittelt wird. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass aufgrund der seit 01.01.2008 geltenden BKEntschV-GV beim Sollbestand auch die Dokumentenpauschale (Kassenbuch II Spalte 7) zu berücksichtigen ist. • wie die dem Gerichtsvollzieher zustehenden, aber noch nicht entnommenen Auslagen zu ermitteln sind (Summen Kassenbuch II Spalte 8-10a abzüglich der im Kassenbuch II vermerkten Eigenentnahmen). 		§ 49 Abs. 8 Nrn. 1-6 GVO		
1.4	Prüfung der sonstigen Geschäftsführung		Anleitung Nr. 1 zum KB I und KB II		
1.4.1	Prüfung des Zahlungsverkehrs <ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen überprüfen können, ob die Buchungen in den Kassenbüchern I und II mit den tatsächlichen Einzahlungen (Dienstkonto, Quittungsblock) und Auszahlungen (Dienstkonto, Barauszahlung) übereinstimmen und ob sowohl die Verbuchung der eingegangenen Gelder in den Kassenbüchern als auch deren Verwendung fristgerecht erfolgt und ob die Gelder an die Landesjustizkasse rechtzeitig abgeliefert werden. 				
1.4.2	Des Weiteren sollen sie überprüfen können, <ul style="list-style-type: none"> • ob die Buchungen hinsichtlich der von einzelnen Gläubigern erteilten Einzugsermächtigungen mit den entsprechenden Lastschriftlisten übereinstimmen (Kosteneinzug) und • ob die einzelnen Auszahlungen über die Spalte 11 des Kassenbuchs II richtig und vollständig in die entsprechenden Überweisungslisten übernommen worden sind. 		§§ 74 Abs. 1, 2, GVO		
1.4.3	Prüfung der Durchführung der Aufträge (Sachbehandlung)				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, welche Unterlagen zur Prüfung der Sachbehandlung notwendig und erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sonderakten und Dienstregister über die Geschäfte, die bei den vorangegangenen Geschäftsprüfungen noch nicht erledigt waren ○ gegebenenfalls Protestsammelakten ○ Namensverzeichnis 		§ 39 GVO		
1.4.4	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen überprüfen können, ob der Gerichtsvollzieher die eingegangenen Aufträge nach den geltenden Bestimmungen sachgemäß durchgeführt und dabei die einschlägigen Verfahrensvorschriften und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) beachtet hat. Hierbei ist zu unterscheiden nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Auftrags • Einhaltung der Vollzugsfristen • sachgerechte Erledigung der Aufträge • Schlussbehandlung • zeitnahe Expedierung der Vollstreckungsunterlagen • Austragen der Aufträge im Dienstregister erst nach Expedierung der Vollstreckungsunterlagen 		§§ 4, 5, 31 ff. GVGA		§ 75 Abs. 1 GVO
1.5	<i>Prüfung der Kostenerhebung (Kostenbehandlung)</i>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, bei der Durchsicht der Kassenbücher I und II kostenrechtlich interessante Sonderakten herauszufinden. • Sie sollen überprüfen können, ob die nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) und DB-GvKostG zu erhebenden Gebühren und Auslagen richtig angesetzt, eingezogen und verbucht worden sind. • Sie sollen wissen, dass die im Prüfungszeitraum von der Landeskasse zu erstattenden Auslagen (Kassenbuch II, Spalten 12 und 13) zu prüfen und nach Stichproben mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen sind. 				
1.6	<i>Prüfung der Organisation des Geschäftsbetriebs</i>				§ 75 Abs. 3 GVO
	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Organisation des Geschäftsbetriebs beurteilen zu können. Hierbei ist die Organisation des Innen- und des Außendienstes getrennt zu betrachten.				§ 30 GVO
1.6.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass folgende Merkmale Hinweise auf die Organisation des Innendienstes geben können: <ul style="list-style-type: none"> • geordnete und übersichtliche Gestaltung des Büros • parteifreundliche Sprechzeiten • gute Erreichbarkeit des Gerichtsvollziehers auch außerhalb seiner Sprechzeiten (zumindest über Handy) - für die Dienstaufsicht • unproblematische Vollzähligkeitskontrolle • regelmäßige und zeitnahe Eintragung der neuen Aufträge in das Dienstregister unter Berücksichtigung des Eingangs des Auftrags beim Amtsgericht bzw. im Geschäftsbetrieb des Gerichtsvollziehers 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Buchungs- und Überweisungsfristen im Kassenbuch I und Kassenbuch II • vollständige Abspeicherung des Namensverzeichnisses aus dem Vorjahr als PDF-Datei bzw. vollständiger Ausdruck 				
1.6.2	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollten wissen, dass folgende Merkmale Hinweise auf die Organisation des Außendienstes geben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rationelle Einteilung des Bezirks • Anzahl der Außendiensttage pro Woche • zeitlicher Abstand, in dem jeder Teil des Bezirks bearbeitet wird • Terminierung zur Abgabe der Vermögensauskunft vor allem außerhalb der Sprechzeit 		§§ 30, 33 GVO		
1.7	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Arbeitsleistung des Gerichtsvollziehers analysieren zu können. Hierfür ist die Ermittlung folgender Fakten hilfreich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlicher Auftragseingang im Gerichtsvollzieherbezirk im Prüfungszeitraum • durchschnittlicher Auftragseingang im Amtsgerichtsbezirk im gleichen Zeitraum • unerledigte Verfahren beim Gerichtsvollzieher (unter Berücksichtigung der ruhenden Verfahren oder wegen Ratenvereinbarung vertagten Verfahren) 		§§ 74, 78 GVO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückstände beim Gerichtsvollzieher (älter als ein Monat, unter Berücksichtigung der ruhenden Verfahren oder wegen Ratenvereinbarung vertagten Verfahren) • Vollzugsfristen und Zeiten bis zum ersten Versuch (innerhalb eines Monats) • Verhältnis zwischen Vollstreckungskosten und den an den Gläubiger auszahlenden Erlösen (Ergebnis der Vollstreckung), wobei hier die Bezirksstruktur zu berücksichtigen ist • stichprobenartige Feststellung des Vollstreckungserfolgs anhand einer bestimmten Anzahl von Pfändungsaufträgen unter Berücksichtigung der Art der Erledigung der Verfahren. Dabei sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten wissen, wie man eine „erfolgreiche Vollstreckung“ definiert • Art der Erledigung der Verfahren (Vollstreckungserfolg). 				
1.8	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, das Ergebnis der Geschäftsprüfung dem Gerichtsvollzieher in einem Abschlussgespräch zu vermitteln. Dabei soll ihnen bewusst sein, dass der Ablauf des Gesprächs nicht nur die künftige Arbeitsleistung (Motivation) des Beamten, sondern auch dessen Zusammenarbeit mit der Dienstaufsicht in hohem Maße beeinflussen kann.		§ 79 GVO		
1.9	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Besonderheiten einer außerordentlichen Geschäftsprüfung kennen. Sie sollen wissen,				
	<ul style="list-style-type: none"> • dass die außerordentliche Geschäftsprüfung mindestens einmal im Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) durchzuführen ist 		§ 79 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GVO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none">• dass die außerordentliche Geschäftsprüfung unvermutet (=unangekündigt) durchzuführen ist, wogegen ordentliche Geschäftsprüfungen angekündigt werden können, § 96 Abs. 1 Satz 2 GVO• dass die außerordentliche Geschäftsprüfung den Zeitraum seit der letzten außerordentlichen Geschäftsprüfung umfasst, wogegen die ordentliche Geschäftsprüfung regelmäßig auf ein Quartal beschränkt ist• dass die in § 103 Abs. 2 Nrn. 1-7 GVO aufgeführten Feststellungen zusätzlich in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind• dass weiter geprüft werden soll, ob die Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.				
1.10	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, die Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift (Vordruck GV 13) elektronisch festzuhalten, aus der sich ein Gesamtbild des Geschäftsbetriebs entnehmen lässt. Insbesondere sollen sich Stärken und Schwächen in der Arbeitsleistung und in der Organisation des Geschäftsbetriebs erkennen lassen. Lösungsmöglichkeiten sollen aufgezeigt und eventuell getroffene Zielvereinbarungen zwischen Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und Gerichtsvollzieher dokumentiert werden. Der Prüfungsbericht muss ggf. aber auch aufzeigen, wo ein Eingreifen der Dienstaufsicht (§ 77 GVO) notwendig erscheint. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass dies vom Berichterstatter ein hohes Maß an Verantwortung und Fingerspitzengefühl erfordert.</i>		§ 76 GVO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.11	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in der Lage sein, Geschäftsprüfungen aus besonderem Anlass durchführen zu können. Dies erfordert eine sehr zielgerichtete Prüfungstätigkeit. Nur so können die erforderlichen Erkenntnisse gewonnen werden.				
1.12	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass ein Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführten Geschäftsprüfungen (Jahresbericht) zu fertigen ist, der mindestens folgende Punkte enthält: <ul style="list-style-type: none">• Anzahl der übertragenen Geschäftsprüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr (ordentliche/außerordentliche Geschäftsprüfungen) der Gerichtsvollzieher im Bezirk• Gründe für eine evtl. Nichterfüllung des Prüfungssolls• Prüfungsschwerpunkte• bei den Geschäftsprüfungen häufig festgestellte Fehler/Auffälligkeiten/Besonderheiten• eventuelle Maßnahmen der Dienstaufsicht• Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung - auch kostenrechtlicher Art• anlassbezogene Geschäftsprüfungen, soweit durchgeführt				
1.13	Gesprächsführung	3			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Büromanagement				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, wie ein ordnungsgemäß eingerichtetes und organisiertes GV-Büro aussieht. Dieses soll ihnen anschaulich und kompakt vorgestellt werden.</i>	3			
1.1.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Organisation des Gerichtsvollziehers richtig einordnen können. Die konkreten Ursachen, zu Problemen wegen einer ungünstigen Organisation führen können, sollen sie erkennen können. Sie sollen entsprechend Problemlösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten anbieten können.				
1.1.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen einen Einblick in das Zeitmanagement eines Gerichtsvollziehers erhalten.				
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen einen kurzen Einblick in die verschiedenen Anwenderprogramme für Gerichtsvollzieher erhalten. Sie sollen wissen, was im Falle eines Programmwechsels zu veranlassen ist.</i>	1			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Öffentliches Dienstrecht				
1.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher als Beamte kennen und ihre eigene Rolle als Mitwirkende bei der Dienstaufsicht verstehen. Dabei muss insbesondere auf die besonderen Probleme des selbstständigen Handelns und der eigenständigen Büroorganisation der Gerichtsvollzieher eingegangen werden.				
1.2	Die vorhandenen Kenntnisse der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen in einem allgemeinen Überblick über das Beamtenrecht aktiviert werden.		§§ 1 ff. BeamStG, Art. 1 ff. BayBG		
	<ul style="list-style-type: none">Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen erkennen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden kann und warum dies in der Regel Beamte sein müssen.Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen den Gerichtsvollzieher als staatlichen Hoheitsträger verstehen und dessen Pflichten daraus ableiten können.		Art. 33 GG Art. 33 GG, Art. 20 Abs. 2, 3 GG		
1.2.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen das Leitbild der bayerischen Justiz kennenlernen und dessen Aussagen verinnerlichen.				
1.2.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers kennen.				
1.3	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Begriffe <i>Versetzung, Abordnung und Umsetzung</i> kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.		§§ 13 ff. BeamStG, Art. 47, 48 BayBG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen die trennungsgeld- und reisekostenrechtlichen Folgen kennen. 		trennungsgeld- und reisekostenrechtliche Bestimmungen der Länder		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen die Folgen hinsichtlich der Bürokostenentschädigung beurteilen können. 		Bürokostenentschädigung der Länder; in Bayern: BKEntschV-GV		
1.4	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Rechte und Pflichten der Beamten kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.</i>		§§ 33-53 BeamtStG		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen erkennen, dass Gerichtsvollzieher als Beamte zur Loyalität gegenüber ihrem Dienstherrn verpflichtet sind (Beratungs- und Unterstützungspflicht; Gehorsams- und Weisungspflicht; Wahrheitspflicht). 		§ 35 BeamStG, (§ 52 BG LSA, § 69 Abs. 2 SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG)		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen anhand konkreter Beispiele erkennen, dass Gerichtsvollzieher von sich aus zu gesetzestreuem Verhalten verpflichtet sind und aktiv für die Einhaltung von Recht und Gesetz eintreten müssen (Pflicht zur Verfassungstreue, zur parteipolitischen Neutralität; Mäßigungsgebot) 		Art. 20 Abs. 2, 3 GG, § 33 Abs. 1, Abs. 2 Be- amtStG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die besondere Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, seine gesamte Persönlichkeit, seine Fähigkeiten und seine Arbeitskraft in das Beamtenverhältnis einzubringen, aus dem besonderen Status des Berufsbeamtentums herleiten können (Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz; Gesunderhaltungspflicht) Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass auch der Gerichtsvollzieher Arbeitszeiten unterworfen ist, er diese allerdings selbst regeln kann und dass er nicht unentschuldigt dem Dienst fernbleiben darf. 		<p>Art. 33 Abs. 4 GG, § 34 BeamtStG</p> <p>§§ 1, 3 BeamtStG §§ 29, 30 GVO; (in Bayern: Art. 87 BayBG; AzV)</p>		
1.4.1	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Pflicht zur uneigennütigen und gewissenhaften Amtsführung anhand von Beispielen aus dem Gerichtsvollzieherdienst erklären können und dabei wissen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Gerichtsvollzieher nicht im eigenen Interesse oder im Interesse eines seiner Angehörigen handeln darf der Gerichtsvollzieher keine Belohnungen und Geschenke, auch keine Rabatte annehmen darf. 		<p>§ 34 BeamtStG</p> <p>§ 155 GVG, §§ 34, 35 BeamtStG, § 3 GVO, § 2 GVGA, (§ 54 BGLSA, § 72 SächsBG, § 56 ThürBG)</p> <p>§ 42 BeamtStG</p>		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4.2	<p>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Gehorsamspflicht der Gerichtsvollzieher gegenüber ihrem Dienstherrn unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Gerichtsvollzieherdienstes einordnen können und insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur rechtmäßigen Amtsführung • Beratungspflicht u. Unterstützungspflicht ggü. Vorgesetzten • Gehorsamspflicht, Weisungsgebundenheit • Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen das Remonstrationsrecht und die Remonstrationspflicht kennen. • Sie müssen den Begriff des Ermessensspielraumes insbesondere in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers interpretieren können. 		<p>§ 1 GVO, § 1 GVGA, § 35 BeamtStG, (§ 56 BGLSA, § 73 SächsBG, § 58 ThürBG)</p> <p>§ 36 Abs. 1 § 35 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, (§ 65 Abs. 1 BGLSA, § 74 SächsBG, § 59 ThürBG)</p> <p>§ 35 Abs. 2, § 36 BeamtStG (§ 65 Abs. 1 BGLSA, § 74 SächsBG, § 59 ThürBG)</p> <p>§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG</p> <p>§ 36 BeamtStG</p> <p>Art. 40 VwVfG</p>		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, dass die Gerichtsvollzieher zur Herausgabe aller dienstlichen Informationen, Urkunden und sonstigen Gegenständen gegenüber Vorgesetzten verpflichtet sind und dass dienstlich gewonnene Daten, Sonderakten und sonstige Urkunden Eigentum des Dienstherrn sind. 		§ 38 Abs. 6 BeamStG		
1.4.3	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Pflicht der Gerichtsvollzieher zur Amtsverschwiegenheit kennen,		Art. 80 Abs. 1 BayBG, § 37 Be- amtStG, (§ 61 BGLSA, § 78 SächsBG, § 63 ThürBG)		
	<ul style="list-style-type: none"> insbesondere bei Anfragen der Presse und von Dritten. 				
1.4.4	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Bestimmungen über bürgerfreundliches Verhalten auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen können.				
1.4.5	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die Residenzpflicht kennen und die Begriffe Amtssitz, Dienstsitz und Wohnsitz richtig einordnen können.		Art. 74 BayBG		
1.4.6	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen wissen, dass Beamte sich auch im außerdienstlichen Bereich so verhalten müssen, dass sie der Würde des Amtes gerecht werden.		§ 34 Satz 3 BeamStG		
1.5	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen ihre eigene Rechts- und Dienststellung gegenüber ihren Vorgesetzten und gegenüber den Gerichtsvollziehern einordnen können und dabei insbesondere		Nr. 1 DB- GvKostG, Nrn. 41, 42 Nr. 2 KostVfg, § 16 BayErgGVO		
1.5.1	den Unterschied zwischen Dienst- und Fachaufsicht erkennen.		§ 1 GVO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, wer die Dienstaufsicht ausübt und wie sie ausgeübt wird. Sie müssen den Begriff der Fachaufsicht definieren können und wissen, wie diese durch das Vollstreckungsgericht ausgeübt wird. Sie müssen die Möglichkeiten der Fachaufsicht durch die Justizverwaltung kennen. Sie müssen wissen, wie daraus entstehende Konflikte gelöst werden können. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die besonderen Vorschriften der Aufsicht in Kostensachen kennen. 		§ 766 ZPO		
1.6	<p><i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen einen Überblick über das Disziplinarrecht erhalten; darunter typische und häufige Verstöße gegen Beamtenpflichten, vgl. o. Ziffer 1.4</i></p> <p>„Sofortmaßnahmen“ das (von der Verwaltung auszusprechende mit Sofortvollzug zu versehene):</p> <ul style="list-style-type: none"> Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 39 BeamtStG (= keine Disziplinarmaßnahme; ugs: der Beamte wurde vom Dienst suspendiert) und Verbot, das Gesicht nicht zu verhüllen <p>Noch weitergehend: oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen zum äußeren Erscheinungsbild des Beamten, insbesondere zur Haar-, Bartracht sowie zu sonstigen sichtbaren und nicht sofort ablegbaren Erscheinungsmerkmalen (z.B. Tätowierung) treffen</p>		Art. 40 VwVfG § 1 GVGA, § 75 Abs. 2, § 77 GVO		
			§ 34 Satz 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG		
			Art. 1 ff. BayDG		
			§ 39 BeamtStG, § 34 Satz 4 BeamtStG		
			Art. 75 Abs. 1 BayGB		
			§ 75 Abs. 2 BayGB		

Ausbildungsabschnitt: Prüfungsbeamtenspezifische Schulung
Lehrgebiet: Öffentliches Dienstrecht

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten müssen die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe der Beamten allgemein und die der Gerichtsvollzieher im Besonderen kennen</i>		§ 54 BeamtStG, §§ 68 ff., 40, 42 43, 79, 80, 123 VwGO, Art. 35ff. VwVfg		
1.8	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen bezüglich Alkohol- und sonstiger Suchtprobleme innerhalb und außerhalb des Dienstes sensibilisiert werden.</i>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Zustellungsrecht Im Zustellungsrecht sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten die Grundlagen kennen und anhand des Akteninhalts nachvollziehen können, ob eine wirksame Zustellung von Seiten des Gerichtsvollziehers vorliegt. Sie müssen insbesondere die Fristen zur Erledigung der Zustellungsaufträge prüfen/nachvollziehen können und in diesem Zusammenhang Kenntnisse haben über	12			
1.1	Antrag		§ 4 GVGA, § 24 GVO		
1.2	rechtliche Würdigung des zuzustellenden Schriftstücks		§§ 724 ff., 750 ZPO		
1.3	Zustellungsart		§§ 191, 192, 750 ZPO, § 132 BGB		
1.4	Zuständigkeit		§ 154 GVG, § 192 ZPO, § 9 GVGA, § 14 GVGA, §§ 14, 16 GVO		
1.5	Erledigungsfristen		§ 5 GVGA		
1.6	Wahl der Art der Zustellung		§ 15 GVGA		
1.7	Form der Schriftstücke				
1.8	Zustellungsadressat		§§ 170-172, 177 ZPO, § 18 GVGA		

Ausbildungsabschnitt: Prüfungsbeamtenspezifische Schulung
Lehrgebiet: Zustellungsrecht

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.9	<i>Durchführung der Übergabe</i>		§§ 177-181 ZPO, §§ 19-23 GVGA		
1.10	<i>Beurkundung</i>		§§ 182, 193 ZPO, § 24 GVGA		

4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Qualitätsmanagement Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen für die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen können und so zu einer rechtsstaatlichen, kundenfreundlichen und kostenbewussten Verwaltung und Rechtspflege beitragen.	6			
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass Qualität entscheidend von den Anforderungen des jeweiligen Kunden (Gläubiger, Schuldner, Dienstaufsicht) abhängt.</i>				
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Begriff und den Nutzen von „Qualitätsmanagement“ erklären können.</i>				
1.2.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die drei Ebenen der Qualität nennen und Besonderheiten hierzu in der öffentlichen Verwaltung aufzeigen können.				
1.2.2	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen anhand folgender Faktoren erkennen, was Qualität in ihrer Arbeit bedeutet und wie sie diese verbessern können. <ul style="list-style-type: none">• Kundenorientierung• interne Kommunikation• Fähigkeiten, Schulungen• Infrastruktur/Arbeitsumgebung• Qualitätsziele• Qualitätspolitik				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.3	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen das Instrument des Qualitätszirkels als eine Möglichkeit für die Gestaltung von Veränderungsprozessen verstehen. Sie sollen lernen, wie Qualitätszirkel gestaltet werden können.				
1.4	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Begriff „Controlling“ als Mittel der Qualitätssicherung erklären können.				
1.4.1	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Geschäftsprüfung als Mittel des „Controlling“ begreifen und die erforderlichen Unterlagen hierfür erarbeiten.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Zustellungsrecht	12			
	Im Zustellungsrecht sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten die Grundlagen kennen und anhand des Akteninhalts nachvollziehen können, ob eine wirksame Zustellung von Seiten des Gerichtsvollziehers vorliegt. Sie müssen insbesondere die Fristen zur Erledigung der Zustellungsaufträge prüfen/nachvollziehen können und in diesem Zusammenhang Kenntnisse haben über				
1.1	Antrag		§ 4 GVGA, § 24 GVO		
1.2	rechtliche Würdigung des zuzustellenden Schriftstücks		§§ 724 ff., 750 ZPO		
1.3	Zustellungsart		§§ 191, 192, 750 ZPO, § 132 BGB		
1.4	Zuständigkeit		§ 154 GVG, § 192 ZPO, § 9 GVGA, § 14 GVGA, §§ 14, 16 GVO		
1.5	Erledigungsfristen		§ 5 GVGA		
1.6	Wahl der Art der Zustellung		§ 15 GVGA		
1.7	Form der Schriftstücke				
1.8	Zustellungsadressat		§§ 170-172, 177 ZPO, § 18 GVGA		

Ausbildungsabschnitt: Prüfungsbeamtenspezifische Schulung
Lehrgebiet: Zustellungsrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.9	<i>Durchführung der Übergabe</i>		§§ 177-181 ZPO, §§ 19-23 GVGA		
1.10	<i>Beurkundung</i>		§§ 182, 193 ZPO, § 24 GVGA		

6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1	Kommunikation/Konfliktmanagement				
	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen, dass - neben den fachlichen Kompetenzen - ein strukturiertes und sich nach den Grundsätzen erfolgreicher Kommunikation und zielgerichteter Konflikterkennung geführtes Prüfungsgespräch die Prüfungstätigkeit wesentlich erleichtern und dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten gestärkt werden kann.				
1.1	<i>Dazu sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten mit den Grundsätzen erfolgreicher Kommunikation bekannt gemacht werden. Diese Erkenntnisse sollen in verschiedenen Rollen und/oder Planspielen vertieft werden. Im Einzelnen sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten erkennen, dass</i>				
1.1.1	der „erste Eindruck“ einen wichtigen, oftmals jedoch trügerischen Einstieg in die verbale und nonverbale Kommunikation darstellt				
1.1.2	verschiedene Aspekte (Übertragungs-, Sympathiefehler u. a.) den „ersten Eindruck“ beeinflussen				
1.1.3	Kommunikation dann leidet, wenn „Selbst- und Fremdbild“ nicht übereinstimmen				
1.1.4	Kommunikationsmodelle (z.B. nach Schulz von Thun und Paul Watzlawick) unverzichtbare Hinweise zum Ablauf von verbaler und nonverbaler Kommunikation enthalten				
1.1.5	die Grundsätze des „aktiven Zuhörens“, der „umschreibenden Antworten“ (Paraphrase) sowie verschiedener Fragetechniken den Ablauf eines Prüfungsgesprächs positiv beeinflussen können				
1.1.6	die Grundsätze des „Feedback“-Gebens geeignet sind, falsch verstandene Kommunikation (aneinander vorbeireden) zu verhindern				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.1.7	Ich-Botschaften auf die Gesprächspartner wesentlich positiver wirken als Du-Botschaften				
1.1.8	Prüfungskompetenz auch durch Gliederung des Gesprächsaufbaus, durch Stimmführung, Verständlichkeit der Fachsprache sowie durch nachvollziehbare Satzstrukturen dargestellt werden kann				
1.1.9	die unangemessene Nutzung von Fremdwörtern und Sprachmarotten die Kommunikation negativ beeinflussen kann				
1.1.10	Kommunikationsstörungen in vielen Fällen in der persönlichen Befindlichkeit des Gesprächspartners begründet sein können (Bedürfnispyramide nach Maslow)				
1.1.11	Kommunikationsstörungen in vielen Fällen darin begründet sein können, dass verbale wie nonverbale Kommunikation sich vornehmlich auf der Beziehungsebene der Gesprächspartner bewegen				
1.1.12	die Grundsätze der „self fulfilling prophecy“ auch im Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und Gerichtsvollzieher beobachtet und beachtet werden				
1.1.13	neben der verbalen Kommunikation die nonverbale Kommunikation (z.B. Körpersprache, Mimik) einen nicht unterschätzbaren Einfluss auf den Erfolg des zu führenden Prüfungsgespräch nimmt				
1.1.14	zur Vor- und Nachbereitung des Prüfungsgesprächs erfolgreiches Telefonieren den Ablauf des Gesprächs positiv beeinflusst.				
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen mit den Grundzügen des Konfliktmanagements bekannt gemacht werden. Im Einzelnen sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten erkennen,</i>				
1.2.1	wie Konflikte entstehen können				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.2.2	welche Konfliktsignale ausgesendet werden				
1.2.3	ob es sich um innere oder äußere Konflikte handelt				
1.2.4	welche Arten von Konflikten bestehen können				
1.2.5	welchen Konfliktstil (Durchsetzen, Aussitzen, Nachgeben, Kompromisslösung, Problemlösungsstrategie) sie selbst bevorzugen				
1.2.6	über welche Stufen ein Konflikt eskalieren kann				
1.2.7	welche Konfliktbewältigungsstrategien (Gewinner-Gewinner, Gewinner-Verliererprinzip) angeboten werden				
1.2.8	wie und wann spätestens Konfliktbewältigungsstrategien eingesetzt werden können				
1.2.9	dass ein Konflikt stets auch positiv gesehen werden kann (Chance für Neuanfang)				
1.2.10	wie mit eigener und fremder Aggression umgegangen werden kann				
1.2.11	wie eigener Stress vermindert/verhindert werden kann.				
1.2.12	Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die genannten Inhalte erkennen, verinnerlichen und nach Möglichkeit in der Praxis umsetzen <ul style="list-style-type: none"> • durch Reflexion eigenen und fremden Verhaltens • durch vorgegebene Rollen oder/und Planspiele 				

